



PROTOKOLL

vom -6. Dez. 1983

Nr. 2132

Gemeinde Wängi
Quartierplan "Vordere Pünt" Genehmigungsgesuch

1. Mit Schreiben vom 20. September 1983 ersucht der Gemeinderat Wängi um Genehmigung des Quartierplanes "Vordere Pünt".

Die öffentliche Bekanntmachung der Abgrenzung erfolgte vom 6. Juni bis 21. Juni 1983. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt vom 3. Juni 1983 (Nr. 22) publiziert. Gegen die Einleitung des Quartierplanverfahrens gingen keinerlei Einsprachen ein. Der Quartierplan wurde anschliessend vom 23. Juni bis 25. Juli 1983 öffentlich aufgelegt. Das wurde ebenfalls im Amtsblatt vom 3. Juni 1983 publiziert. Während dieser Zeit ging beim Gemeinderat eine Einsprache fristgerecht ein. Diese wurde mit Beschluss vom 30. August 1983 abgewiesen; denn der vom Einsprecher beanstandete Grenzverlauf erwies sich nach der Prüfung durch das Vermessungsbüro als richtig. Beim Regierungsrat ging keine Beschwerde gegen den Quartierplan ein, so dass der Genehmigung aus formeller Sicht nichts entgegensteht.

2. Mit dem Quartierplan "Vordere Pünt" soll die südlich des Dorfkerns Wängi liegende Reservewohnzone erschlossen werden. Das Gebiet soll in zwölf Einfamilienhausparzellen aufgeteilt werden. Die Zufahrt wird über einen "Bügel" erstellt, der vom Schützenhausweg aus geht. Die Strassen-

breite beträgt 5 m ohne Trottoir, was genügend ist. Ueberdies ermöglichen die Baulinien, die einen Abstand von 19 m aufweisen, ohne weiteres auch einen späteren Bau eines Trottoirs. Die übrigen Erschliessungsanlagen sind alle im Plan ausgewiesen. Das Erschliessungskonzept kann planerisch als zweckmässig bezeichnet werden.

Aus der Sicht des Kantons steht demzufolge der Genehmigung dieses Quartierplans nichts entgegen.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der vom Gemeinderat beschlossene Quartierplan "Vordere Pünt" in Wängi wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement (2)
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk und der Akten



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER